

# RS OGH 1998/2/24 4Ob60/98x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1998

## Norm

JN §99

### Rechtssatz

Ob der Beschluß über die Einverleibung auch bereits rechtskräftig war, ist unerheblich, weil er in der Folge rechtskräftig geworden ist und der Eigentumserwerb in dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem das Grundbuchsgesuch beim Grundbuchsgesuch eingelangt ist. Im Zeitpunkt der Klageeinbringung war der Beklagte daher nicht mehr Eigentümer der von ihm übergebenen Liegenschaftsanteile, weshalb sich der Kläger nicht auf den Gerichtsstand des § 99 JN berufen kann.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/98x  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 60/98x

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109596

### Dokumentnummer

JJR\_19980224\_OGH0002\_0040OB00060\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)